

## Bürgergeld: Wohnkostenlücke auf neuem Höchststand von 103 Euro

Antwort der Bundesregierung vom 2. August 2024 auf die Kleine Anfrage von Heidi Reichinnek, Caren Lay u. a., BT-Drs. 20/12047: „Wohnkostenlücke 2023“

### Hintergrund

Die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdUH) nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) in tatsächlicher Höhe bis zu einer „angemessenen“ Obergrenze soll das Existenzminimum beim Wohnen sichern. Die Verfahren zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen sind seit vielen Jahren Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen. Dies bringt Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und die Gefahr der Unterschreitung des Existenzminimums mit sich. Im Ergebnis bestehen zwischen der Miete, die Personen im Leistungsbezug nach dem SGB tatsächlich zahlen müssen, und den als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung regional teilweise erhebliche Differenzen. Regelmäßig muss diese „Wohnkostenlücke“ aus dem Regelbedarf bestritten werden – oft nicht als Ausdruck individueller Prioritätensetzung, sondern schlicht, weil es keinen günstigeren Wohnraum gibt. Die letzte Anfrage der Linksfraktion zur Wohnkostenlücke 2022 zeigte, dass rund 13 Prozent der SGB-II-Haushalte nicht die vollen Wohnkosten bekam, sondern einen Teil ihrer Miete - durchschnittlich 94 Euro - selbst bezahlen mussten.

Für 2023 ist eine Sondersituation zu berücksichtigen, da mit der Einführung der Bürgergeld-Reform zum 1.1.2023 unter anderem eine einjährige „Karenzzeit“ für die Kosten der Unterkunft eingeführt wurde, nach der für ein Jahr lang die (Kalt-) Miete bei neuen Leistungsbeziehenden nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern immer voll übernommen wird. Für Langzeitbetroffene, deren Mieten bereits gemindert sind, ändert sich jedoch nichts. Zusätzlich ist zu beachten, dass für die Heizkosten die Karenzzeit nicht gilt.

### Zusammenfassung der Antwort der Bundesregierung (ausführlich ab S. 4)

Die „Wohnkostenlücke“ ist in 2023 im wesentlichen stabil: Der Anteil betroffener Haushalte sank ein wenig, dafür stieg bei denen, die betroffen waren, die Kostenlücke an.

Für Grundsicherungshaushalte, die in Miete leben, ergaben sich für 2023 folgende Werte:

- 320.000 Bedarfsgemeinschaften, also **12,2 Prozent** aller Bedarfsgemeinschaften bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung erstattet (2022: 13 %). Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **103 Euro im Monat** (2022: 94 Euro im Monat), rund 16 % der tatsächlichen Kosten, aus Regelbedarf oder Ersparnissen selbst finanzieren.

Werden die Kosten der Unterkunft getrennt nach Miete und Heizkosten betrachtet, gilt:

- 8,4 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft (Miete) erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **111 Euro im Monat** (2022: 101 Euro im Monat), rund 22,5 % der tatsächlichen Mietkosten, aus Regelbedarf oder Ersparnissen selbst finanzieren.

- Durchschnittlich knapp 60.000 Bedarfsgemeinschaften bekamen in 2023 nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Heizung erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich über **55 Euro im Monat** (2022: 41 Euro im Monat), 36 % der tatsächlichen Heizkosten, aus Regelbedarf oder Ersparnissen selbst finanzieren.

Wird die Wohnkostenlücke getrennt nach Familienverhältnissen betrachtet, gilt:

- 163.000 Personen, also 12 Prozent aller 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften bekamen in 2023 nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **87 Euro im Monat** (2022: 81 Euro im Monat), rund 17 % der tatsächlichen Kosten, selbst finanzieren.
- 116.000 Bedarfsgemeinschaften, also 12 Prozent aller BGs mit Kindern bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **124 Euro im Monat** (2022: 111 Euro im Monat), rund 15 % der tatsächlichen Kosten, selbst finanzieren.
- 52.000 Bedarfsgemeinschaften, also 11 Prozent aller BGs, in denen mindestens 1 Kind unter 6 Jahren lebt, bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **128 Euro im Monat**, rund 15 % der tatsächlichen Kosten, selbst finanzieren.
- 67.000 Bedarfsgemeinschaften, also 13 Prozent aller Alleinerziehenden-BGs bekamen nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung erstattet. Diejenigen, die davon betroffen waren, mussten durchschnittlich rund **115 Euro im Monat** (2022: 103 Euro im Monat), rund 15 % der tatsächlichen Kosten, selbst finanzieren.
- Ein Blick in die **Bundesländer**:
  - Mit Abstand die meisten Bedarfsgemeinschaften im Bürgergeld gibt es mit fast 750.000 in **Nordrhein-Westfalen**, wovon 90.000 bei den Wohnkosten draufzahlen müssen.
  - In **Rheinland-Pfalz** ist mit 17 Prozent der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnkostenlücke am höchsten, gefolgt **Baden-Württemberg** und dem **Saarland** mit 15 Prozent sowie Niedersachsen mit 14 Prozent.
  - In **Berlin** müssen von der Wohnkostenlücke Betroffene im Schnitt fast 160 Euro für Wohnkosten aus draufzahlen, 22 Prozent der tatsächlichen Wohnkosten werden nicht übernommen.
  - In **Bayern** müssen Betroffene 133 € draufzahlen, das sind 18 % der Wohnkosten.
  - In **Mecklenburg-Vorpommern** muss, wer bei den Wohnkosten drauflegen muss, gleich über 20 Prozent drauflegen.
  - Die tatsächlichen Wohnkosten sind in **Hamburg** mit 750 € am höchsten für Bedarfsgemeinschaften. In der Hansestadt sind mit 12,6 % überdurchschnittliche viele BGs von der Wohnkostenlücke in Höhe von im Schnitt 92 € betroffen.
  - In der anderen Hansestadt an der Weser, **Bremen**, müssen mit 7,7 Prozent der BGs bei den Wohnkosten draufzahlen, im Schnitt 105 €.
  - Weniger ist es nur in **Brandenburg** mit 6,4 % der Bedarfsgemeinschaften, die 103 € Wohnkostenlücke ausgleichen müssen.
  - In **Sachsen** beträgt die Wohnkostenlücke 83 Euro, in **Thüringen** 90 Euro.

**Heidi Reichinnek, Vorsitzende Gruppe Die Linke im Bundestag, Sozialpolitische Sprecherin:**

„Fast jeder Achte im Bürgergeld bekam 2023 nicht die vollen Kosten der Unterkunft erstattet. 103 Euro mussten die betroffenen Haushalte für Miete und Heizung draufzahlen, Familien mit kleinen Kindern sogar 124 Euro – Monat für Monat. Geld, das fürs Leben fehlt.

Trotz der Einführung einer Karenzzeit im Bürgergeld ist die Wohnkostenlücke der betroffenen Haushalte im letzten Jahr von 94 Euro auf 103 Euro je Monat gestiegen – um 10 Prozent. Die einjährige Karenzzeit half denen, die neu ins Bürgergeld kamen, aber nicht den Langzeitbeziehern, wie etwa Alleinerziehenden, pflegenden Angehörigen und Aufstockern. Die wurden alleine gelassen. Sie müssen den Fehlbetrag weiterhin aus dem Regelsatz ausgleichen, der eigentlich für Essen und Kleidung gedacht ist. Das finde ich unerträglich. Die Kostengrenzen müssen reichen, damit davon eine Wohnung gemietet und warm bekommen werden kann.“

**O-Ton von Caren Lay, MdB Die Linke, Sprecherin für Wohnungspolitik:**

„Wer im Bürgergeld überhaupt noch eine Wohnung in Innenstädten bekommt, zahlt drauf und spart sie sich vom Munde ab. Das ist nicht hinnehmbar. Um das Wohnen dauerhaft bezahlbar zu halten, müssen erstens mehr Sozialwohnungen gebaut und zweitens die Miet- und Energiepreise gedeckelt werden. Sonst finanziert die Allgemeinheit die dreisten Mietsteigerungen der Wohnkonzerne.“

**Wichtige Ergebnisse der Kleinen Anfrage BT 20/12047 in zwei Länderübersicht:**

allgemein

Bund/ Länder	BGs in Miete  Anzahl	Tatsächli- che Wohn- kosten  in Euro/BG	BGs mit Wohnkostenlücke		Wohnkostenlücke (nur Betroffene)	
			Anzahl	in Prozent	in Euro	in % der Wohn- kosten
<b>Deutschland</b>	<b>2.642.238</b>	<b>578,24</b>	<b>319.885</b>	<b>12,2</b>	<b>103,32</b>	<b>15,7</b>
Schleswig- Holstein	95.140	581,90	9.729	10,3	109,71	16,7
Hamburg	93.342	750,69	11.723	12,6	92,34	13,0
Niedersachsen	259.555	576,25	35.977	14,0	107,48	16,4
Bremen	45.754	590,25	3.508	7,7	105,12	16,3
Nordrhein- Westfalen	748.024	575,19	90.265	12,1	89,81	14,3
Hessen	187.475	653,91	24.655	13,3	104,85	14,3
Rheinland-Pfalz	103.905	561,59	17.694	17,1	102,42	15,5
Baden- Württemberg	230.684	628,23	34.232	15,0	101,39	14,0
Bayern	207.012	622,56	26.977	13,2	132,57	18,0
Saarland	39.312	549,33	5.692	14,6	91,22	14,4
Berlin	210.740	600,52	19.614	9,3	158,82	21,8
Brandenburg	78.463	481,75	4.967	6,4	103,52	18,5
Mecklenburg- Vorpommern	59.372	451,66	4.401	7,4	99,19	20,1
Sachsen	133.564	455,50	13.618	10,2	83,15	16,1
Sachsen-Anhalt	91.099	445,47	10.334	11,5	78,48	15,2
Thüringen	58.799	453,65	6.501	11,2	90,29	18,0

BG = Bedarfsgemeinschaften

getrennt nach Haushaltskonstellationen siehe nächste Seite

Bund/ Länder	1-Personen-Bedarfsgemeinschaften				Bedarfsgemeinschaften mit Kindern				Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften			
	in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro in % der KdU		in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro in % der KdU		in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro in % der KdU	
<b>Deutschland</b>	<b>1.404.891</b>	<b>11,7</b>	<b>87,35</b>	<b>17,1</b>	<b>956.747</b>	<b>12,2</b>	<b>124,39</b>	<b>14,7</b>	<b>528.353</b>	<b>12,8</b>	<b>115,35</b>	<b>15,0</b>
Schleswig- Holstein	50.265	10,0	93,55	18,2	34.900	9,9	132,03	15,5	19.189	10,5	119,02	15,7
Hamburg	50.881	12,2	97,50	16,4	32.966	11,6	92,24	10,5	18.818	12,5	89,49	10,9
Niedersachsen	135.192	13,2	93,19	18,6	96.711	14,3	125,58	14,9	52.680	14,9	118,50	15,7
Bremen	24.087	7,4	91,51	17,9	17.092	7,2	124,00	15,2	9.524	7,4	123,11	16,2
Nordrhein- Westfalen	385.159	12,2	73,70	15,1	276.267	11,4	110,52	13,4	143.198	12,2	100,26	13,5
Hessen	91.733	12,6	81,01	14,4	74.738	13,6	130,04	14,1	39.483	14,1	117,43	14,2
Rheinland-Pfalz	51.981	15,2	81,18	16,1	40.364	18,2	123,41	14,8	21.876	19,1	115,28	15,4
Baden- Württemberg	118.439	13,9	81,98	15,1	89.033	15,9	122,20	13,2	50.562	16,4	117,97	14,0
Bayern	109.804	12,0	103,98	18,2	76.715	14,4	166,01	18,0	46.057	14,7	149,56	17,8
Saarland	20.938	13,9	72,62	14,6	14.209	14,5	114,64	14,1	7.477	15,1	110,05	14,8
Berlin	117.343	9,0	155,77	26,2	71.541	9,1	166,23	18,1	37.481	8,9	163,44	19,2
Brandenburg	46.659	6,6	88,63	19,4	24.448	5,8	130,35	17,2	15.573	6,0	120,71	17,8

Bund/ Länder	1-Personen-Bedarfsgemeinschaften				Bedarfsgemeinschaften mit Kindern				Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften			
	in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro   in % der KdU		in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro   in % der KdU		in Miete Anzahl	mit WKL in Prozent	nur Betroffene: Höhe WKL in Euro   in % der KdU	
Mecklenburg- Vorpommern	35.538	7,5	85,96	20,4	17.824	6,7	118,82	18,8	11.375	7,3	109,58	18,7
Sachsen	79.661	10,8	74,25	17,1	41.685	8,6	101,94	14,9	25.930	9,3	95,96	15,2
Sachsen-Anhalt	54.032	10,7	66,47	15,3	28.164	11,9	96,93	15,0	17.044	13,1	89,40	14,9
Thüringen	33.181	11,5	80,36	19,4	20.091	10,3	104,67	16,1	12.085	11,4	95,79	16,0

WKL: Wohnkostenlücke, KdU: Kosten der Unterkunft und Heizung (nur für Bedarfsgemeinschaften mit der Unterkunftsart Miete)

Einzelne Jobcenter mit besonders hohen und niedrigen Wohnkostenlücken:  
siehe in der Detailauswertung unten, jeweils am Ende der Einzelpunkte in den eckigen Klammern)

## Die Ergebnisse der Kleinen Anfrage BT-Drs. 20/12047 im genaueren Blick:

Vorbemerkung MT (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung zur Vorläufer-KA, 20/3018):

- Unterkunfts-kosten = Kaltmiete, Schuldzins bei Eigentum, Tagessätze bei Heimen/Pensionen
- Betriebs- und Heizkosten = monatliche Abschläge inklusive ggfs. Nachzahlungen
- Wohnkosten = Unterkunfts-kosten plus Betriebs- und Heizkosten plus einmalige Kosten (z. B. Wohnungsbeschaffung, Kaution) (= „Kosten für Unterkunft und Heizung“, kurz: KdU)

Die Bundesregierung teilt im Folgenden nur die jeweiligen Daten für die Unterkunftsart „Miete“ mit. Bedarfsgemeinschaften im Wohneigentum sowie BGs, die in Heimen, Pensionen und anderen Unterkünften mit Tagessätzen wohnen, sind nicht umfasst.

Unterscheidung bei Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten: tatsächliche (die an Vermieter/Versorger bezahlt werden müssen) versus (vom Jobcenter ausbezahlte) anerkannte Kosten

### ▪ Vorhaben der Bundesregierung zum Vorhaben aus Koa-Vertrag zur jährlichen Fortschreibung der kommunalen Richtwerte zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Frage 1):

Die Bundesregierung führt aus, dass sie nicht zuständig für eine Einführung einer jährlichen Fortschreibungsregelung sei, sondern die Länder (Frage 1).

### ▪ Wohnkostenlücke im SGB II, allgemein (Fragen 2-7):

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung belief sich in 2023 auf rd. 400 Millionen Euro (Frage 2, Details nach Ländern und Jobcentern siehe Tabelle 1). Davon waren im Jahrsdurchschnitt rund 320.000 Bedarfsgemeinschaften betroffen, also rd. 12,2 Prozent aller BGs (Frage 3, Details nach Ländern und Jobcentern siehe Tabelle 1).

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2022 je Bedarfsgemeinschaft betrug rd. 13 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2022 je selbst betroffener Bedarfsgemeinschaft betrug 103 Euro, d.h. 15,7 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Fragen 4-7, Details nach Ländern und Jobcentern siehe Tabelle 1).

[Aus Tabelle 1 ist u.a. zu entnehmen: Reinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Niedersachsen haben die höchsten Anteile an betroffenen BGs, Brandenburg, Meck-Pomm und Bremen die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,5 %) bis JC Osterholz, Leer und Neckar-Odenwald-Kreis (fast 42 %).]

### ▪ Wohnkostenlücke im SGB II, nur Kosten der Unterkunft (Fragen 8-11):

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunfts-kosten in 2023 je Bedarfsgemeinschaft betrug 9 Euro im Monat, die durchschnittliche

Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2023 je selbst betroffener Bedarfsgemeinschaft betrug 111 Euro, d.h. rund 22,5 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde nicht übernommen (Fragen 8-11, Details nach Ländern und Jobcentern siehe Tabelle 2).

[Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2022 bei allen Bedarfsgemeinschaften betrug insgesamt 296 Millionen Euro, das betraf 220.000 Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt, also 8,4 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften (Tabelle 2, Spalten 2-4).]

[Aus Tabelle 2 ist u.a. zu entnehmen: Reinland-Pfalz und Hamburg haben die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Brandenburg, Bremen und Meck-Pomm die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,1 %) bis JC Rottal-Inn (über 31 %).]

*[Anmerkung MT: Die tatsächliche Lücke könnte höher sein als statistisch ausgewiesen, da betroffene Bedarfsgemeinschaften mit bereits gedeckelten Mieten oftmals Mieterhöhungen nicht bekannt geben/beantragen oder diese von den Jobcentern abgelehnt werden, ohne im System hinterlegt zu werden. Die tatsächliche Lücke könnte auch niedriger sein als statistisch ausgewiesen wird, da einige Kommunen nachträglich höhere Mieten im Rahmen von Härtefallprüfungen doch voll/höher übernehmen könnten.]*

▪ **Wohnkostenlücke im SGB II, nur Kosten für Heizung (Fragen 12-15):**

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Heizkosten in 2023 je Bedarfsgemeinschaft betrug 1,50 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2023 je selbst betroffener Bedarfsgemeinschaft betrug 55 Euro, d.h. rund 35,8 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Fragen 12-15, Details siehe Tabelle 3).

[Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Heizkosten in 2023 bei allen Bedarfsgemeinschaften betrug insgesamt 43 Millionen Euro, das betraf fast 60.000 BGs, also rund 2,7 Prozent aller BGs (Tabelle 3, Spalten 2-4).]

[Aus Tabelle 3 ist u.a. zu entnehmen: Reinland-Pfalz hat die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Hamburg die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Oder-Spree, JC Hochtaunuskreis und JC Erlangen (0,1 %) bis JC Calw (fast 24 %).]

▪ **Wohnkostenlücke im SGB II, 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften (Fragen 16-19):**

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 je 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft betrug 10 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2021 je selbst betroffener Bedarfsgemeinschaft betrug 87 Euro, d.h. rund 17 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Details siehe Tabelle 4).

[Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 bei allen 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften betrug insgesamt 173 Millionen Euro, das betraf knapp

163.000 BGs, also fast 12 Prozent aller 1-Personen-BGs.

Reinland-Pfalz hat die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Brandenburg die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,3 %) bis JC Rotenburg (Wümme) (rd. 55 %). (Tabelle 4)].

▪ **Wohnkostenlücke im SGB II, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Fragen 20-25):**

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 bei allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern betrug insgesamt 174 Millionen Euro, das betraf 116.000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, also rund 12,2 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Fragen 20-21, für Details Tabelle 5).

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 je Bedarfsgemeinschaften mit Kindern betrug 15 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2023 je selbst betroffener BGs betrug 124 Euro, d.h. rund 15 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Fragen 22-25, Details siehe Tabelle 5).

[Reinland-Pfalz hat die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Brandenburg die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,7 %) bis JC Rotenburg (Wümme) (rd. 56 %). (Tabelle 5)].

▪ **Wohnkostenlücke im SGB II, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, davon mindestens mit einem Kind unter 6 Jahren (Fragen 26-31):**

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 bei allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern betrug insgesamt 80 Millionen Euro, das betraf 52.000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, also 11,3 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Fragen 26-27, für Details Tabelle 6).

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 je Bedarfsgemeinschaften mit Kindern betrug 14 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2023 je selbst betroffener BGs betrug 128 Euro, d.h. rund 15 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Fragen 28-31, Details siehe Tabelle 5).

[Reinland-Pfalz hat die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Brandenburg die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,3 %) bis JC Rotenburg (Wümme) (rd. 55 %). (Tabelle 6)].

▪ **Wohnkostenlücke im SGB II, Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (Fragen 32-37):**

Die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 bei allem Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften betrug insgesamt 93 Millionen Euro, das betraf 67.000 BGs, also 13 Prozent aller Alleinerziehenden-BGs (Fragen 32-33, für Details Tabelle 7).

Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU in 2023 je Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften betrug 15 Euro im Monat, die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten in 2023 je selbst betroffener BG betrug 115 Euro, d.h. 15 Prozent der tatsächlichen Kosten wurde dort nicht übernommen (Fragen 34-37, Details siehe Tabelle 7).

[Aus Tabelle 7 ist u.a. zu entnehmen: Reinland-Pfalz hat die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, Brandenburg die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Vorpommern-Rügen (1,8 %) bis JC Leer (50 %) und JC rotenburg (Wümme) (54%).]

▪ **Wohnsituation von Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern (Frage 38):**

2023 gab es 132.000 solcher Bedarfsgemeinschaften, davon lebten 23.000 (17,2 Prozent) mit einer Wohnfläche kleiner 60 qm. (Frage 38, Details siehe Tabelle 8)

[Aus Tabelle 8 ist u.a. zu entnehmen: Hamburg, Brandenburg und Berlin haben die höchsten Anteile an betroffenen Bedarfsgemeinschaften, das Saarland die niedrigsten. Auch bei den Jobcentern gehen die Werte weit auseinander: JC Cloppenburg (3,5 %) über JC Ravensburg, Ludwigsburg und Erlangen (50- 60 %) bis JC München (62 %).]

▪ **Sonderfragen zur Einführung der Karenzzeit bei den Bedarfen der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 S. 2-4 SGB II) (Fragen 39) sowie zu den „schlüssigen Konzepten“ der einzelnen Jobcenter (40-43):**

*[Vorbemerkung MT: Zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde mit der Einführung der Bürgergeld-Reform unter anderem eine einjährige „Karenzzeit“ für die Kosten der Unterkunft eingeführt, nach der für ein Jahr lang die (Kalt-) Miete bei neuen Leistungsbeziehenden nicht auf Angemessenheit überprüft, sondern immer voll übernommen wird. Für Langzeitbetroffene, deren Mieten bereits gemindert sind, ändert sich nichts. Zusätzlich ist zu beachten, dass für die Heizkosten die Karenzzeit nicht gilt.*

*Da ab 2024 nach die Karenzzeiten für die Neuantragsteller:innen ab 2023 auslaufen, sind seit Januar 2024 wieder Kostensenkungsverfahren für Haushalte mit zu hohen KdUH am Laufen, ab Mitte 2024 muss wieder mit neuen tatsächlichen Kostensenkungen gerechnet werden. Das Problem zu hoher Mieten wurde durch die Einführung einer Karenzzeit somit nicht aufgehoben, sondern für die individuellen Betroffenheiten um ein Jahr geschoben.]*

Die Bundesregierung verweist darauf, dass für die Kosten der Unterkunft und Heizung die kommunalen Träger der Grundsicherung zuständig seien. Daher lägen keine Angaben vor, welche Folgen die Einführung einer Karenzzeit hatte und welche Folgen erwartet wurden (Frage 39). Eine Evaluation der Bürgergeldreform sei beim IAB, dem Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit beauftragt worden. Ergebnisse seien erst 2026 zu erwarten.

Ebenfalls keine Erkenntnisse habe die Bundesregierung zu den „schlüssigen Konzepten“ der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunfts- und Heizkosten (Fragen 40-43).